



GEMA
BERLIN • MÜNCHEN



Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten

VG WORT



BILD-KUNST

VFF

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER
FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN MBH



VGfF

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR
NUTZUNGSRECHTE AN FILMWERKEN MBH

ZPÜ

ZENTRALSTELLE
FÜR PRIVATE ÜBERSPIELUNGSRECHTE



STIFTUNG

Forum der Rechteinhaber

**Das Forum der
Rechteinhaber nimmt
Stellung zu den Fragen zur
Regelung der
Anbieterhaftung im
Telemediengesetz (TMG)
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie**



BUNDESVERBAND
DER PHONOGRAPHISCHEN
WIRTSCHAFT E.V.



Das „Forum der Rechteinhaber“

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Großer Hirschgraben 17-21
60311 Frankfurt/Main

Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V.
Oranienburger Str. 67/68
10117 Berlin

BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.
Ringestr. 18
10179 Berlin

DEFA – Stiftung
Chausseestraße 103
10117 Berlin

Deutscher Musikverleger-Verband
Friedrich-Wilhelm-Str. 31
53113 Bonn

film20
Kuno-Fischer-Str. 8
14057 Berlin

GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

GÜFA - Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrung von Filmaufführungsrechten
Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

GVL - Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

GVU - Gesellschaft zur Verfolgung von
Urheberrechtsverletzungen e.V.
Bramfelder Str. 102A
22305 Hamburg

IFPI - Deutsche Landesgruppe e.V.
Oranienburger Str. 67/68
10117 Berlin

SPIO - Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.
Kreuzberger Ring 56
65205 Wiesbaden

VdS Bildungsmedien e.V.
Zeppelinallee 33
60325 Frankfurt/Main

VFF - Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten
Brienner Str. 26
80333 München

VG Bild-Kunst
Weberstr. 61
53113 Bonn

VGf - Verwertungsgesellschaft
für Nutzungsrechte an Filmwerken
Neue Schönhauser Str. 5
10178 Berlin

VG Wort
Goethestr. 49
80336 München

VUT - Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten e.V.
Wrangelstr. 66
10997 Hamburg

ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München
(GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VGf, VG Wort)

Das Forum der Rechteinhaber nimmt Stellung zu den Fragen zur Regelung der Anbieterhaftung im Telemediengesetz (TMG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Vorbemerkung

Die Unternehmen der Film-, Musik-, Entertainment-Software- und Verlagswirtschaft sind seit vielen Jahren massiv von Rechtsverletzungen im Internet betroffen. Sämtliche Diensteanbieter, die mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen operieren – seien es längst etablierte Plattformen wie eBay oder neue Angebote des sog. Web 2.0 wie YouTube, MySpace oder MyVideo –, sind nicht zuletzt deshalb so erfolgreich, weil dort neben legalen Angeboten auch urheberrechtlich geschützte Werke illegal getauscht oder eingestellt werden. So partizipieren Betreiber eines elektronischen Marktplatzes mit ihrer Provision am Verkauf illegaler Produkte. Web 2.0 Angebote wie YouTube finanzieren sich zu einem Großteil durch Einnahmen aus Werbung, die auf ihren Plattformen geschaltet wird. Sharehoster wie beispielsweise Rapidshare, Usenext oder Alfaload, über die urheberrechtliche geschützte Inhalte illegal getauscht werden, erzielen ihre Einnahmen unter anderem durch sog. „Premiumzugänge“, bei denen gegen eine monatliche Gebühr lästige Wartezeit für den Download entfällt. Zugangsvermittler können sich über den Zuwachs von Kunden auch deshalb freuen, weil eine nicht unerhebliche Anzahl der Kunden ihren Internet-Account dazu nutzt, in P2P-Netzwerken (sog. Filesharing-Netzwerke oder „Tauschbörsen“) illegal Musik, Filme, Entertainment-Software oder Bücher und Hörbücher herunterzuladen. Neuesten Studien zufolge hat der Datenverkehr über P2P-Netzwerke einen Anteil von 50% und 90% des gesamten Internetverkehrs.¹ Dabei ist einzelnen Diensteanbietern durchaus bewusst, dass ihre Geschäftsmodelle auf der illegalen Nutzung fremder Rechte basieren und sie daher für die Nutzung zur Verantwortung gezogen werden können. Nicht umsonst sind diese Diensteanbieter mit einzelnen Rechteinhabern in Lizenzverhandlungen getreten, um ihre Dienste in Zukunft auf vertraglicher und damit legaler Basis erbringen zu können.

Während Diensteanbieter stets neue wirtschaftliche Erfolge vermelden, muss die Kreativwirtschaft durch Raubkopien im Internet verursachte rückläufige Verkaufszahlen, Umsatzeinbußen und den Abbau von Arbeitsplätzen hinnehmen.² Internet-Piraterie stellt eine Bedrohung für den Standort Deutschland als eine treibende Kraft im Bereich der Kreativwirtschaft dar – dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die massenhafte illegale Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet die Etablierung und Entwicklung von legalen Diensten im Internet enorm erschwert, wenn nicht sogar verhindert.

Vor diesem Hintergrund möchten die hier zusammengeschlossenen Vertreter der Rechteinhaber die Gelegenheit nutzen, zu dem Fragebogen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Stellung zu nehmen. Angesichts der großen Bedeutung des Themas für die Rechteinhaber erlauben sich die Rechteinhaber auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, die primär an die Diensteanbieter gerichtet sind.

Thema 1: Unterlassungsansprüche/ Überwachungsverpflichtungen /Notice and Take down

Fragen (1), (5) und (6):

Welche Schlussfolgerungen ziehen Diensteanbieter, die unter die §§ 8 bis 10 TMG fallen (Access-, Caching- und Hosting-Provider) aus der Rechtsprechung des BGH für ihre Geschäftsmodelle? Welcher Aufwand entsteht den Diensteanbietern derzeit konkret, um die aus den Unterlassungsansprüchen entstehenden eingeschränkten Kontrollverpflichtungen umzusetzen? Wie beurteilen die Diensteanbieter ihre in der Rechtsprechung des BGH geklärte Verpflichtung, technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um einer

¹ Vgl. die Pressemitteilung der ipoque GmbH zur ipoque P2P-Studie 2007 vom 30.8.2007 unter http://www.ipoque.com/dt/pressemitteilung_ipoque_300807.html

² Vgl. die Studie des US-amerikanischen Institute of Policy Innovation, demzufolge Musikpiraterie die US-Wirtschaft jährlich 12,5 Milliarden US-Dollar kostet (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94801>, Stand 24.08.2007)

Wiederholungsgefahr zu begegnen? Wo liegen aus Sicht der Diensteanbieter die Grenzen des technisch Möglichen und Zumutbaren?

Von den Diensteanbietern wurde nach den beiden Entscheidungen des BGH (Internet-Versteigerung I und Internet-Versteigerung II)³ kritisiert, die Konsequenz aus den Entscheidungen sei faktisch eine Pflicht der Anbieter zur aktiven Überprüfung ihres gesamten Angebots auf rechtsverletzende Inhalte, die sich auch auf die Zukunft erstreckt. In der Diskussion ziehen sich die Diensteanbieter hier regelmäßig auf die Position zurück, dass eine solche Überprüfung durch Einsatz von Technologien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Die Kritik an den Entscheidungen des BGH und die darin anklingende Besorgnis können die Rechteinhaber nicht nachvollziehen. Bereits jetzt verwenden Diensteanbieter Filtertechnologien, um Rechtsverletzungen zu verhindern. So haben sich die Hosting-Provider MySpace und YouTube dafür entschieden Filtertechnologien einzusetzen, um Urheberrechtsverletzungen auf den Plattformen zu verhindern.⁴ Ebenso haben die ehemals illegalen P2P-Netzwerke Kazaa und iMesh – nachdem Urteile wegen Urheberrechtsverletzungen gegen sie ergangen sind – mit der Musikindustrie darauf verständigt, als legale Plattform tätig zu werden und Filtertechnologien beispielsweise der Firma Audible Magic einzusetzen, um das Verbreiten von illegalen Inhalten in den P2P-Netzwerken zu verhindern. Andere sog. „Fingerprinting“-Systeme sind auch im Markt verfügbar und technisch ausgereift. Der elektronische Marktplatzbetreiber eBay setzt mit großem Erfolg Filtersysteme zur Verhinderung von Rechtsverletzungen mit jugendgefährdendem Charakter ein. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass trotz des Einsatzes solcher Technologien die Diensteanbieter weiterhin äußerst erfolgreich am Markt agieren. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass die Verpflichtung der Diensteanbieter, illegale Inhalte zu filtern, ihr Geschäftsmodell infrage stellt.

Für die Rechteinhaber wird daraus deutlich, dass der Einsatz von Filtersystemen grundsätzlich technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Es liegt auf der Hand, dass Diensteanbieter im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen eine Gefahrenquelle schaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Diensteanbieter mit illegalen Inhalten mittelbar – wie in der Einleitung dargelegt – einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsätze erwirtschaften, halten die Rechteinhaber Investitionen in Filtersysteme zur Aufdeckung von Urheberrechtsverletzungen **seitens der Diensteanbieter** auch für gerechtfertigt und geboten. Sie begrüßen daher die Rechtsprechung des BGH und sind der Ansicht, dass diese nicht durch Gesetzesänderungen unterlaufen werden darf.

Frage (2) und Frage (3)

Wie beurteilen die Diensteanbieter ihre Rechtssicherheit nach der Rechtsprechung des BGH? Kann der Gesetzgeber die Rechtssicherheit der Diensteanbieter erhöhen, ohne zugleich Rechteinhaber oder Verbraucher unzumutbar in ihren Rechten zu beeinträchtigen?

Die Zusammenschau der Fragen 2 und 3 macht deutlich, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bereits davon ausgeht, Rechtssicherheit sei derzeit im Bereich der Haftung von Diensteanbietern nicht gegeben. Dies ist insofern nachvollziehbar, als es absolute Rechtssicherheit nie und insbesondere da nicht gibt, wo unbestimmte Rechtsbegriffe der Ausfüllung durch die Rechtsprechung bedürfen. Daraus jedoch zu folgern, es müssten gesetzliche Regelungen an die Stelle des Richterrechts gesetzt werden, scheint aus Sicht der Rechteinhaber verfehlt. Nur der Richter ist in der Lage, den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles gerecht zu werden. Dabei legt er der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe verfassungsrechtliche Wertungen zugrunde. Auf diese Weise ist in den letzten zehn Jahren eine Rechtsprechungspraxis zur Frage der Störerhaftung der Diensteanbieter entstanden, auf die sich die Beteiligten eingestellt haben und auch in Zukunft werden einstellen können. Ein Beispiel für die Flexibilität, mit der die Rechtsprechung auf besondere

³ BGH GRUR 2004, 860 ff.; BGH GRUR 2007, 708 ff.

⁴ Vgl. die Pressemitteilung vom 15.5.2007 unter http://www.telekom-presse.at/channel_internet/news_28310.html und die Pressemitteilung vom 13.2.2007 unter http://www.telekom-presse.at/channel_internet/news_27108.html

Fallkonstellationen reagieren kann, sind die Hinweise des BGH zur Formulierung des Unterlassungstenors in seiner Entscheidung „Internet-Versteigerung II“.⁵ Eine gesetzliche Regelung verspricht nur da mehr Rechtssicherheit, wo sie starre Lösungen bietet. Eine solche starre Lösung ergibt nach Ansicht der Rechteinhaber schon deshalb keinen Sinn, weil sie den rasanten technischen Entwicklungen im Internet zwangsläufig hinterherhinken müsste. Darüber hinaus würde eine starre Regelung immer zulasten einer der Beteiligten gehen, weil sie eine dem Einzelfall angemessene Interessenabwägung nicht erlaubt. Die Rechteinhaber sind davon überzeugt, dass die Rechtsprechung des BGH im Bereich der Haftung von Diensteanbietern bereits für ausreichende Rechtssicherheit sorgt und auch in Zukunft sorgen wird.

Frage (4)

Wie beurteilen insbesondere die Anbieter von Meinungs-/ Diskussionsforen im Internet die wirtschaftlichen Möglichkeiten zum Betrieb solcher Angebote unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Rechtsprechung?

Diese Frage richtet sich primär an die Anbieter von Meinungs- oder Diskussionsforen, deren Angebote insbesondere unter dem Aspekt des Schutzes von Persönlichkeitsrechten und der Meinungsfreiheit Gegenstand der Rechtsprechung waren. Der Vollständigkeit halber möchten die Rechteinhaber jedoch darauf hinweisen, dass immer mehr Foren auch zum illegalen Austausch urheberrechtlich geschützter Werke genutzt werden. So ist bei „Meinungs“-Foren und sog. „Boards“ wie beispielsweise „sharevirus“, „blueangels“, „freesoft-board“ und „usenetbrothers“ von Filmen über Software und Musik bis hin zu Hörbüchern jede Art von urheberrechtlich geschützten Werken zum Austausch verfügbar. Dabei werden sog. „Hyperlinks“ kommuniziert, über die auf die urheberrechtlich geschützten Werke verwiesen und der Zugriff ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung verbieten sich generalisierende Ansätze zur Beurteilung der Haftung für Forenbeiträge. Vielmehr ist eine der Art des Forums gerecht werdende Beurteilung erforderlich, wie sie auch hier nur die Rechtsprechung bieten kann.

Frage (7)

Wie beurteilen Diensteanbieter, Rechteinhaber und Verbraucher die Möglichkeit und Risiken von sogenannten „Notice-and-Take-Down“ (NTD)-Verfahren?

Die Rechteinhaber machen in der Praxis fast ausschließlich positive Erfahrungen mit „Notice-and-Take-Down“-Verfahren (im Folgenden: NTD-Verfahren). So werden beispielsweise im Bereich des Setzens von Hyperlinks allein im Musikbereich monatlich ca. 100.000 illegale Angebote aufgrund von Benachrichtigungen der Rechteinhaber an die Diensteanbieter geschlossen. Die zwischen einzelnen Diensteanbietern und Rechteinhabern etablierten NTD-Verfahren haben dabei zum Beispiel folgenden Ablauf: Der Rechteinhaber bzw. ein von ihm mandatiertes Unternehmen zur Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen im Internet sucht im Netz nach illegalen Angeboten von Musikstücken, Filmen, Entertainment-Software oder (Hör-)Büchern. Sobald ein Angebot gefunden wurde, wird eine Nachricht mit einem Hinweis auf das Angebot per E-Mail oder Fax an den Diensteanbieter gesendet. Das Angebot wird von diesem in der Regel unverzüglich, d. h. innerhalb weniger Stunden, gelöscht und eine entsprechende schriftliche Bestätigung an das ermittelnde Unternehmen versandt. Vergleichbare Verfahren werden in Zusammenarbeit mit diversen Diensteanbietern praktiziert. Die genaue Ausgestaltung orientiert sich an den praktischen Erfordernissen und den dienstespezifischen Umständen. NTD-Verfahren werden dabei nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern in Teilen auch grenzüberschreitend, bspw. in Kooperation mit Providern in der Türkei oder der Tschechischen Republik, erfolgreich praktiziert. Dass insbesondere Hosting-Provider derartige Benachrichtigungen durch Rechteinhaber sogar wünschen, zeigt sich an deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen die Rechteinhaber zur Mitteilung über rechtsverletzende Inhalte aufgefordert werden.⁶ Ein weiteres NTD-Verfahren ist das VeRI-Programm von eBay. Die Zusammenarbeit von eBay und

⁵ BGH GRUR 2007, 708, 712.

⁶ Siehe z.B. die Formulierungen unter <http://rapidshare.com/de/imprint.html> (Abuse Management); <http://www.myvideo.de/news.php?rubrik=jjghf> (Ziff. 7); <http://www.myspace.com/index.cfm?fuseaction=misc.terms> (Ziff. 7, 8).

Rechteinhabern läuft reibungslos und führt zu erfreulichen Ergebnissen, von denen sowohl Rechteinhaber als auch eBay profitieren, da sie zu einer außergerichtlichen und zügigen Beendigung von Rechtsverletzungen auf dem elektronischen Marktplatz von eBay führt.

Frage (8)

Wie beurteilen Diensteanbieter, Rechteinhaber und Verbraucher die Erforderlichkeit einer gesetzlichen NTD-Regelung?

Die Rechteinhaber sehen keine Notwendigkeit einer gesetzlichen NTD-Regelung, da die Verfahren wie beschrieben auch ohne gesetzliche Vorgaben in der Praxis und ausgehend von den jeweils spezifischen Anforderungen und technischen Rahmenbedingungen vereinbart werden und gut funktionieren. Allerdings sind der Grund für die Etablierung von funktionsfähigen NTD-Verfahren nach Ansicht der Rechteinhaber die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Haftung der Diensteanbieter nicht ausschließen, sollten diese nicht Sorge dafür tragen, Rechtsverletzungen auf ihren Plattformen zu unterbinden. Mit anderen Worten: Die Diensteanbieter zeigen sich hier in erster Linie deshalb kooperativ, weil sie einer Haftung entgehen wollen. Die haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind daher zwingend erforderlich und die Grundvoraussetzung dafür, dass sich Diensteanbieter im Wege der Selbstverpflichtung mit Rechteinhabern auf NTD-Verfahren einlassen. An ihnen sollte daher nicht gerührt werden. Sofern ein gesetzlich geregeltes NTD-Verfahren angestrebt würde, darf dies aus obigen Gründen keinesfalls zu einer umfassenden haftungsrechtlichen Freistellung des Diensteanbieters führen. Auch sollte sichergestellt werden, dass den dienstespezifischen Einzelheiten Rechnung getragen wird. Ein generalistischer Ansatz würde den verschiedenen existierenden Diensten mit ihren zahlreichen technischen Besonderheiten nicht gerecht.

Die Diensteanbieter sind nach geltendem Recht auch ausreichend vor unrechtmäßig gesendeten „Notices“ durch die Rechteinhaber geschützt. Instrumente wie die Haftung nach den Grundsätzen der unrechtmäßigen Schutzrechtsverwarnung oder die negative Feststellungsklage sorgen dafür, dass Rechteinhaber gezwungen werden, nur vollständig nachgewiesene Rechtsverstöße an die Diensteanbieter zu melden. Es ist jedoch in der Vergangenheit nach Erkenntnissen der Rechteinhaber so gut wie nie vorgekommen, dass sich Diensteanbieter dieser Instrumente bedienen mussten, weil die Dokumentation des Rechtsverstoßes, insbesondere der Nachweis der Rechtsinhaberschaft des jeweiligen Rechteinhabers, immer gelang.

Thema 2: Zugangsvermittlung/Störerhaftung

Frage (1) und Frage (2)

Wie beurteilen die beteiligten Kreise den rechtlichen Charakter von Angeboten zur Bereitstellung von Internet-Zugängen in Internet-Cafes, Büchereien oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Hochschulen, „Hotspots“ oder über lokale Netzwerke im Hinblick auf das Telemediengesetz und den Umfang der Verantwortlichkeit? Welche Schlussfolgerungen ziehen die beteiligten Kreise zur Störerhaftung bei Angeboten nach § 8 TMG?

Die praktischen Erfahrungen der Rechteinhaber haben in den letzten Jahren gezeigt, dass es für diese häufig sehr schwierig ist, die tatsächlichen Rechtsverletzer von Urheberrechten im Internet zu ermitteln. Deshalb ist es für die Beendigung der Rechtsverletzung unerlässlich, auch mittelbare Rechtsverletzer in Anspruch nehmen zu können. Zu diesen mittelbaren Rechtsverletzern gehören auch die Zugangsvermittler. In diesem Zusammenhang hat es in den letzten Jahren und Monaten eine Reihe von Entscheidungen zur Störerhaftung gegeben: Es liegen mehr als 100 Entscheidungen von Landgerichten und Oberlandesgerichten vor, in denen die Inhaber von Internetanschlüssen oder ungesicherten W-LAN-Netzen als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen wurden. Zudem wurden Betreiber von eDonkey-Servern für die Rechtsverletzungen, die von den Teilnehmern des P2P-Netzwerkes begangen werden, ebenso in Anspruch genommen wie Usenet-Provider, die gegen

Entgelt Zugang zu Newsgroups vermitteln, die überwiegend rechtsverletzende Inhalte enthalten. Dabei knüpft die Rechtsprechung durchaus differenziert an die Rolle des jeweiligen Zugangsvermittlers und dessen wirtschaftliches Eigeninteresse an und führt letztlich eine Abwägung der zumutbaren Maßnahmen, die einem Diensteanbieter auferlegt werden können, um die Rechtsverletzung zu beenden, durch. Die Gerichte haben in den letzten Jahren durch zahlreiche Einzelfallentscheidungen im Bereich der Störerhaftung einen Haftungsrahmen abgesteckt, der in vielen Bereichen bereits zu Rechtssicherheit geführt hat. Dieser Weg sollte weiterverfolgt werden.

Auf das Rechtsinstitut der Störerhaftung kann auch nicht mit dem Hinweis verzichtet werden, dass Rechteinhaber die Möglichkeit haben, gegen unmittelbare Rechtsverletzer vorzugehen.

Einige Rechteinhaber gehen im Bereich der Verletzung von Urheberrechten in P2P-Netzwerken seit geraumer Zeit gegen die unmittelbaren Rechtsverletzer vor. Allerdings ist dies aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten ein mühsamer und kostenintensiver Weg, der derzeit auch nur über das Strafrecht beschritten werden kann. Die Rechteinhaber haben sich eine Vereinfachung bezüglich der Durchsetzung ihrer Rechte im Internet auf zivilrechtlichem Weg durch die Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie und der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie in die deutsche Rechtsordnung erhofft. Insoweit sei auf die Stellungnahmen aus dem Kreis der Rechteinhaber verwiesen⁷. Beide Gesetzesvorhaben befinden sich derzeit auf parlamentarischer Ebene. Die Erwartung auf Vereinfachung der Rechtsverfolgung für Rechteinhaber wird jedoch aller Voraussicht nach enttäuscht werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtiger denn je, dass Rechteinhaber auch weiterhin gegen mittelbare Rechtsverletzer vorgehen können, denn primäres Interesse der Rechteinhaber ist die Beendigung der Rechtsverletzungen im Internet. Der von Diensteanbietern in die Diskussion eingebrachte Subsidiaritätsgedanke, wonach Rechteinhaber immer zunächst gegen unmittelbare Rechtsverletzer vorgehen müssen, darf deshalb keinesfalls zum Tragen kommen.

Eine nachrangige Haftung der Diensteanbieter wäre ebenso aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar. Nicht umsonst hat die E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) auch die Rechte der Urheber im Auge. Im Erwägungsgrund 50 heißt es demnach:

„Es ist wichtig, dass die vorgeschlagene Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und die vorliegende Richtlinie innerhalb des gleichen Zeitraums in Kraft treten, sodass zur Frage der Haftung der Vermittler bei Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandter Schutzrechte auf Gemeinschaftsebene ein klares Regelwerk begründet wird.“

Von einer subsidiären Haftung der Diensteanbieter ist hier nicht die Rede. Vielmehr heißt es in Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG):

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“

Ebenso heißt es in dem Erwägungsgrund 45 der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG):

„Die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern lassen die Möglichkeit von Anordnungen unterschiedlicher Art unberührt. Diese können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.“

⁷ Vgl. die Stellungnahmen des Forums der Rechteinhaber vom 11.10.2006 unter http://www.boersenverein.de/de/69181?rubrik=119424&dl_id=123532 und vom 21.8.2007 unter http://www.ifpi.de/recht/forum_070821.pdf. Vgl. ebenso die Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom 9.2.2007 unter http://www.boersenverein.de/de/69181?rubrik=119424&dl_id=137423 und die Stellungnahme der Filmwirtschaft vom 16.05.2007 http://www.spio.de/media_content/735.pdf.

Das Institut der Störerhaftung ist daher eine Möglichkeit für Rechteinhaber, die eine Durchsetzung ihrer Rechte gewährleistet und die den Rechteinhabern nach den europäischen Vorgaben nicht genommen werden darf.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass auch für den Bereich der Zugangsvermittlung eine Vielzahl von technischen Möglichkeiten existiert, Urheberrechtsverletzungen beispielsweise über P2P-Netzwerke zu unterbinden, zumindest aber zu erschweren. Hier sind insbesondere sog. „Trafficshaper“ zu nennen. Diese drosseln die Übertragungsgeschwindigkeit für bestimmte, für den illegalen Dateiaustausch im Internet genutzte Übertragungsprotokolle und Programme („Clients“). P2P-Blocker wie „Safenet“ und „Clouseau“ sind sogar in der Lage, illegalen Dateitransfer vollständig auszuschließen, indem P2P-Datenverkehr nicht nur gedrosselt, sondern komplett unterbunden wird. Diese technischen Lösungen knüpfen nicht an die Inhalte an, sondern an das verwendete Übertragungsprotokoll und werden von einigen Diensteanbietern bereits eingesetzt. So kann durch technische Maßnahmen insbesondere bei Internet-Cafes, Büchereien oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Hochschulen der illegale Dateiaustausch über P2P-Netzwerke erschwert werden, ohne dass andere Internetnutzungen darunter leiden. Diese Technologien sind effektiv und am Markt verfügbar. Ein Einsatz durch die Diensteanbieter ist jederzeit möglich.⁸

Thema 3: Suchmaschinen und Hyperlinks

Frage (1)

Wie beurteilen die beteiligten Kreise die derzeitige Rechtslage bei Hyperlinks und Suchmaschinen und deren Auswirkung auf die Geschäftsmodelle?

Die Etablierung von legalen Online-Diensten vonseiten der Kreativwirtschaft wird auch durch die Verbreitung von illegalen Inhalten durch das Setzen oder Hosten von Hyperlinks oder mithilfe von Suchmaschinen gefährdet und erschwert.

Die Rechteinhaber möchten darauf hinweisen, dass die große Mehrheit der Urheberrechtsverletzungen durch Links ausgelöst wird. Es gibt zahlreiche „Portalseiten“, auf denen sog. Hash-Links katalogartig aufgelistet werden. Diese Links spezifizieren (urheberrechtlich geschützte) Zieldateien und dienen als Ausgangspunkt für den illegalen Download. Das Geschäftsmodell der Portale basiert dabei auf einer Finanzierung durch Werbeanzeigen, die angesichts der Attraktivität eines „Link-Katalogs“ für die Nutzer in hoher Anzahl akquiriert werden können. Inhaber von urheberrechtlich geschützten Inhalten sind auch in diesem Bereich mit der Situation konfrontiert, dass die eigentlichen Rechtsverletzer nicht immer ausfindig gemacht werden können. Rechteinhaber können auch hier nicht immer gegen die unmittelbaren Rechtsverletzer vorgehen. Deshalb müssen sie die Möglichkeit haben, gegen die Mittler vorzugehen, um die Verletzung ihrer Rechte zu unterbinden. Ein Ausgleich der unterschiedlichen Interessen von Rechteinhabern einerseits und Diensteanbietern, die Hyperlinks setzen bzw. die Möglichkeit dazu schaffen, oder Suchmaschinenbetreibern andererseits im Wege einer gesetzlich geregelten Haftungsprivilegierung, wie es das Telemediengesetz vorsieht, ist jedoch nicht sachgerecht. Insbesondere wird es schwierig sein, in diesem Bereich eine ausgewogene Regelung zur Haftungsprivilegierung zu etablieren, die einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten gewährleistet. Es handelt sich in der Regel um technisch komplizierte und komplexe Einzelfälle, die zu unterschiedlichsten Rechtsverletzungen führen können. So ist im Bereich der Hyperlinks etwa unterschiedlich zu beurteilen, ob auf ganz bestimmte Inhalte (z. B. eine Musikdatei) verwiesen wird oder ob ein pauschaler Link auf das gesamte Informationsangebot eines Dritten verweist.

⁸ In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil *SABAM v. Tiscali* vom 29.6.2007 des Tribunal de Première Instance de Bruxelles aus Belgien verwiesen. Das Gericht hat geurteilt, dass Scarlet (vormals Tiscali) die notwendigen Schritte einzuleiten hat, Filtertechnologien zu implementieren, um den illegalen Austausch von urheberrechtlich geschützten Inhalte in P2P-Netzwerke über seinen Dienst zu unterbinden. Das Gericht war der Ansicht, dass für Scarlet die technischen Möglichkeiten hierzu durch den Einsatz von Filtertechnologien auch gegeben sind.

Im Bereich der Suchmaschinen bedarf es für die Beurteilung der Verantwortlichkeit der genauen Betrachtung, in welcher Form die Suchmaschine operiert. Diese kann so ausgestaltet sein, dass sie nur algorithmisch erzeugte Trefferlisten wiedergibt, oder durch den Suchmaschinenbetreiber redaktionell selbst betreute Kataloge oder News. Auch gibt es im Bereich der automatisch generierten Suchindizes Zugriffs- und Editiermöglichkeiten der Diensteanbieter. Im Hinblick auf die „Sponsored Links“ bedarf es ebenso einer differenzierten Betrachtung. Aufgrund der Fülle der unterschiedlichen Funktionen der Suchmaschinen, der damit verbundenen technischen Gegebenheiten und damit einhergehenden Rechtsverletzungen scheint es nicht sachgerecht, die Frage der Haftung von Suchmaschinen in eine gesetzliche Regelung zu pressen. Eine querschnittsartige Haftungsprivilegierung wäre für diese Fälle zu ungenau und könnte zu unausgewogenen Ergebnissen führen. Deshalb sollte es in diesem Bereich bei der Haftung nach allgemeinen Vorschriften bleiben.

Thema 4: Anbieterhaftung und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

Frage (1)

Welche Erfahrungen haben die beteiligten Kreise insbesondere bei Klagen aus Schutzrechtsverletzungen im Internet mit der örtlichen Zuständigkeit im besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemacht?

Die sich aus den neuesten technischen Entwicklungen ergebenden urheberrechtlichen Fragen sind äußerst komplex. Für alle Beteiligten ist es von Vorteil, wenn darüber erfahrene Gerichte entscheiden, wie sie sich in Deutschland insbesondere in Hamburg, München, Frankfurt und Köln herausgebildet haben. Nicht nur im Urheberrecht, auch im Bereich des Wettbewerbs- und des Presserechts hat sich das Institut des besonderen Gerichtsstands nach § 32 ZPO bewährt. Es wurde auch nie infrage gestellt. Auch für den Bereich des Urheberrechts sollte die Möglichkeit eines Wahlrechts für die Antragsteller unbedingt beibehalten werden, um eine sachgerechte Rechtsfortbildung in diesem äußerst schwierigen und komplexen Themenbereich weiter zu gewährleisten.

31. August 2007